



Geschäftsordnung

des Ausschusses für Rechnungsprüfung der
Deutschen Forschungsgemeinschaft

Geschäftsordnung des Ausschusses für Rechnungsprüfung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

in der Fassung des Ausschussbeschlusses vom 15.06.2020 sowie nach Zustimmung des Präsidiums am 25.06.2020 und des Hauptausschusses am 16.07.2020.

§ 1 Aufgaben

(1) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung ist zuständig für die Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Wirtschaftsplanvollzugs und der Rechnungslegung. Er kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben auf Rechnung der DFG besondere Sachverständige beauftragen oder den Vorstand bitten, die Revision mit einer Prüfung zu beauftragen.

(2) Er bestellt die externen Wirtschaftsprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung, legt Maßstab und Umfang des Prüfungsauftrags fest, nimmt den Bericht der Wirtschaftsprüfer entgegen und leitet ihn der Mitgliederversammlung mit einer Empfehlung bezüglich der Entlastung des Vorstands zu.

(3) Darüber hinaus erörtert der Ausschuss mit dem Vorstand die Grundzüge des Risiko- und Compliancemanagements und prüft dessen Wirksamkeit. Er kann Prüfungen hierzu auch im Rahmen des Prüfungsauftrags der Wirtschaftsprüfer gemäß Absatz 2 festlegen. Der Vorstand berichtet dem Ausschuss über die Organisation, Ausstattung und anhand ihres Prüfungsplans über die Tätigkeitsfelder der Revision.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus einem gewählten Mitglied des Senats, einer Vertretung des Bundes, einer Vertretung eines Landes sowie einem Mitglied des Leitungsorgans einer Mitgliedseinrichtung. An den Sitzungen des Ausschusses nehmen eine weitere Vertretung eines Landes sowie zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

(2) Die Gremien und Institutionen entscheiden je eigenständig, welche Person sie in dem Ausschuss repräsentiert. Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet automatisch, sobald die Person aus dem Gremium oder der Institution ausscheidet, das bzw. die die Person zur Mitwirkung im Ausschuss bestimmt hat. Die Gremien und Institutionen können die von ihnen in den Ausschuss entsandte Person zudem jederzeit abberufen. Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss aus, bestimmt das Gremium oder die Institution, auf dessen oder deren Geheiß es im Ausschuss mitwirkt, nach Maßgabe von Absatz 1 unverzüglich eine Nachfolge.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Personen, die als beratendes Mitglied im Ausschuss mitwirken.

§ 3 Arbeitsweise

(1) Den Vorsitz des Ausschusses führt das von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglied. Im Fall seiner Verhinderung wird das Mitglied durch ein von ihm zu bestimmendes Ausschussmitglied vertreten.

(2) Der Ausschuss tagt mindestens einmal im Jahr, im Übrigen anlass- und bedarfsbezogen. Der Ausschuss kann hierfür zu einer Sitzung mit Anwesenheit aller Mitglieder am Sitzungsort, per Video- oder Telefonkonferenz oder mit Anwesenheit eines Teils der Mitglieder am Sitzungsort und Teilnahme der übrigen Mitglieder per Video- oder Telefonkonferenz zusammentreten. Ort, Zeit und Inhalt der Sitzungen legt der oder die Vorsitzende in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Deutschen Forschungsgemeinschaft fest, die den Ausschuss bei der Durchführung der Sitzungen organisatorisch unterstützt. Die Tagesordnung zur Sitzung sowie vorbereitende Unterlagen sollen den Gremienmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(3) Für die Durchführung von Beschlüssen gilt die Geschäftsordnung zur Beschlussfassung in den Gremien der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit folgenden Maßgaben:

a) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Vertretung des Bundes sowie die Vertretung eines Landes können für Beschlüsse in Sitzungen ihr Stimmrecht schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses übertragen. Die Bevollmächtigung muss der Sitzungsleitung rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden; sie ist für jede Sitzung gesondert zu erteilen.

b) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

c) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen durch Handzeichen oder elektronische Stimmabgabe und außerhalb der Sitzungen im schriftlichen Verfahren (schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch).

(4) Der Ausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Teilnahme von Mitgliedern des Vorstands anordnen.

(5) Auf Verlangen der Vertretung des Bundes oder der Vertretung eines Landes ist der Hauptausschuss mit dem Gegenstand eines Beschlusses zu befassen.

(6) Der/ die Vorsitzende berichtet dem Hauptausschuss mindestens einmal im Jahr über die Arbeit des Ausschusses.

§ 4 Interessenkonflikte

(1) Jedes Mitglied sowie jeder Gast des Ausschusses ist den Interessen der Deutschen Forschungsgemeinschaft verpflichtet. Es darf sich bei seiner Mitwirkung im Ausschuss von keinen Interessen leiten lassen, die begründete Zweifel an der Unabhängigkeit seiner Urteilsbildung aufkommen lassen. Umstände, die einen Interessenkonflikt begründen, sind insbesondere wirtschaftliche oder persönliche Verbindungen oder Beziehungen zur DFG oder deren Vorstandsmit-

gliedern, die von den Entscheidungen des Ausschusses unmittelbar betroffen sind. Eine im wettbewerblichen Verfahren der DFG beantragte oder gewährte Forschungsförderung begründet keinen Interessenskonflikt.

(2) Jedes Ausschussmitglied muss mögliche Interessenkonflikte rechtzeitig im Vorfeld von Beratungen und Entscheidungen des Ausschusses gegenüber dem oder der Vorsitzenden offenlegen. Nach der Offenlegung entscheidet der oder die Vorsitzende ggfs. in Rücksprache mit der Geschäftsstelle, ob die Umstände einen Interessenkonflikt manifestieren, der eine Mitwirkung beim fraglichen Beratungs- oder Entscheidungsgegenstand ausschließt. Einen eigenen möglichen Interessenkonflikt hat der oder die Vorsitzende gegenüber dem gesamten Ausschuss offenzulegen. Der Ausschuss entscheidet dann mehrheitlich darüber, ob ein Interessenkonflikt vorliegt und ob dieser eine Mitwirkung der oder des Vorsitzenden beim fraglichen Beratungs- oder Entscheidungsgegenstand ausschließt. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Ausschussmitglieds sollten zur Beendigung des Mandats führen.

§ 5 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Ausschusses verpflichten sich, alle von der DFG offenbarten oder zugänglich gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Ausschussmitglieder zu verwenden. Die sich aus dem Beamten- oder Dienstverhältnis der Vertreterin und Vertreter des Bundes und der Länder ergebenden Berichtspflichten bleiben unberührt. Näheres wird in einer Vertraulichkeitserklärung geregelt, die jedes Ausschussmitglied vor der Aufnahme der Gremienarbeit gegenüber der DFG schriftlich abgibt.



Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn

Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1

Telefax: + 49 228 885-2777

postmaster@dfg.de

www.dfg.de